

Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 38 am 18.10.2024)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl., Seite 404) i.V.m. § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 112), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023, GVOBl., Seite 514) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 25.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Südangeln in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Sollte der Gegenstand der Gebühr rückwirkend oder zukünftig im Gesamten oder in Teilen der Umsatzsteuerbesteuerung unterliegen, gilt der vereinbarte Preis als Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Eine Rechnungsstellung erfolgt mit gesondertem Umsatzsteuerausweis.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, entsprechendes gilt für deren Hinterbliebenen,
- 5) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8) erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
- 9) Bescheinigung über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 10) Gebührenentscheidungen

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 6,00 Euro nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessenspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Union vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.
- (4) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden.
- (5) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus.
- (6) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen der Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; ebenso kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
 - c) Bankverbindung über SEPA-Lastschriftmandat
 - d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
 - e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
 - b) aus den Einwohnermelderegistern,
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.
- (3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Die Verwaltung ist über die zuständigen Aufgabenbereiche berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (6) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (7) Die zuständigen Aufgabenbereiche der Verwaltung speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Fotokopien	
1.1	Beglaubigung von Bescheinigungen, Zeugnissen usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je Ausfertigung	3,00
1.2	Kopien je Seite	
	DIN A 4 – Schwarz/weiß	0,50
	DIN A 3 – Schwarz/weiß	1,00
	DIN A 4 – Farbe	1,00
	DIN A 3 – Farbe	2,00
2.	Schriftstücke bzw. Tätigkeiten nach zeitlichem Aufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	jeweils pro angefangene ¼-Stunde
2.1	Verzeichnisse	20,00
2.2	Listen	20,00
2.3	Rechnungen	20,00
2.4	Zeichnungen	20,00
2.5	Genehmigung	20,00
2.6	Erlaubnis	20,00
2.7	Ausnahmebewilligung	20,00
2.8	Bescheinigung	20,00
2.9	Statistiken	20,00
2.10	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00
2.11	Schriftliche Auskunft über den Stand des Steuerkontos	20,00
2.12	Nachforschung im Archiv durch Bedienstete	20,00
2.13	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten	20,00
2.14	Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge	20,00
2.15	Gestattung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	20,00
2.16	Genehmigung von zusätzlichen Grundstückszufahrten mit Abnahme	20,00
2.17	Genehmigung, Überwachung, Kontrolle von Arbeiten an Straßen, Plätzen und Kanälen	20,00
2.18	Kontrolle von Hausanschlüssen und Auflagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung, soweit Mängel festgestellt wurden	20,00
2.19	Untersuchungen und Beseitigungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstücks, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind	20,00

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2.20	Schriftliche Auskünfte mit Plan über den Anschluss an die Entwässerung	20,00
2.21	Scan und/oder Kopie von Bauakten	20,00
2.22	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes	20,00
3.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	
3.1	Plakatierung	20,00
3.2	Verkaufsflächen	65,00
3.3	Warenausstellung	25,00
3.4	Sonstige Sondernutzung	25,00
4.	Schriftstücke Grundbuchamt/Notariate	
4.1	Löschungsbewilligung	50,00
4.2	Vorrangearäumung	50,00
4.3	Freigabeerklärungen	50,00
4.4	Bescheinigung über den Verzicht bzw. das Nichtbestehen eines Vorkaufrechts	50,00
5.	Sonstige Genehmigungen	
5.1	Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers / einer Wasseruhr für die Regenwasserzisterne im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung	25,00
5.2	Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich eines Anschlusses eines Grundstücks an die Abwasseranlage außerhalb der (Haus)Baugenehmigung einschließlich Abnahme;	50,00-200,00
5.3	Zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermens aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	50,00
6.	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
6.1	Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)	30,00
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 11 Abs. 5 BestattG)	15,00
6.3	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)	50,00-150,00
6.4	Veränderung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) (§ 16 Abs. 1 BestattG)	30,00
6.5	Veränderung der Bestattungsfrist (Urnenbeisetzung) (§ 16 Abs. 3 BestattG)	30,00
6.6	Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 3 BestattG)	300,00-500,00
6.7	Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen (§ 25 Abs. 1 BestattG)	50,00

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7.	Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung	
7.1	Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift im gleichen Zulassungsbezirk nach § 4 StrVRZustVO	11,10
8.	Telekommunikation	
8.1	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. Telekommunikationsgesetz (TKG)	50,00-3.750,00
9	Überlassung von Akten	
9.1	Überlassung bzw. Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten pauschal pro Tag	10,00
9.2	Gewährung von Akteneinsicht an Berechtigte	20,00
10	Standesamt	
10.1	Familienstambücher	15,00-50,00
10.2	Vornahme von Außentrauungen	50,00

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.